



Inhaltsangabe:	Seite
1. Rechtsverbindlichkeit der 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes H 5 „Papenbreite“ in der Ortschaft Herbern	2
2. 4. Änderung des Bebauungsplanes A 51 „Rennekamp“ in der Ortschaft Davensberg; Aufstellungsbeschluss und Entwurfsoffenlegung	6
3. Änderung einer Straßenbezeichnung und Widmung einer Stichstraße im Bereich des Baugebietes Breilbusch in der Ortschaft Ascheberg	9
4. Abräumen von Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit auf dem Friedhof in Ascheberg	12
5. Vernachlässigung der Pflege einer Grabstätte auf dem Friedhof in Herbern	13
6. Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Ascheberg	14

## Amtliche Bekanntmachung

### **Rechtsverbindlichkeit der 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes H 5 „Papenbrede“**

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 16.03.2021 die 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes H 5 „Papenbrede“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S 1728), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NW S. 916).

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) durchgeführt. Der Flächennutzungsplan, der für östliche Teilflächen des o.g. Bebauungsplanes Flächen für die Landwirtschaft darstellte wurde gem. § 13 b BauGB i.V.m. § 13 a (2) Nr. 2 im Wege der Berichtigung angepasst und stellt nunmehr für diesen Bereich ebenfalls Flächen für die Wohnbauentwicklung dar.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich am südöstlichen Ortsrand der Ortschaft Herbern und bezieht die Grundstücke Gemarkung Herbern, Flur 42, Flurstücke 4 (tlw.), 5 (tlw.), Flur 12, Flurstücke 34, 35, 36, 37, 40, 87 (tlw.), 88 (tlw.), 127, 129, 131, 134 und 135 mit ein.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Während der allgemeinen Dienststunden können im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Fachbereich Bauen und Wohnen, Zimmer 25 (1.OG)

- der Plan zur 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes H 5 „Papenbrede“ und
- die Begründung zur 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes H 5 „Papenbrede“

eingesehen werden.

Anlass für die Aufstellung der 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes H 5 „Papenbrede“ ist die städtebauliche Situation östlich der von-Ketteler-Straße. In diesem Bereich befinden sich zum Teil relativ große Grundstücke, die räumlich eine Bebauung im rückwärtigen Bereich grundsätzlich zulassen würden. Die Grundstücke liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes H 5 „Papenbrede“. Die dort festgesetzten Baugrenzen umfassen relativ eng die bestehenden Gebäude, aber ließen eine Wohnbebauung im rückwärtigen Bereich, aufgrund der dort fehlenden bzw. nicht festgesetzten überbaubaren Fläche nicht zu. Mit der o.g. Bebauungsplanänderung wurden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, den rückwärtigen Bereich der bestehenden Grundstücke östlich der von-Ketteler-Straße einer Bebauung zuzuführen. Durch eine anteilige Einbeziehung von Außenbereichsflächen (Gemarkung Herbern, Flur 42, Flurstücke 4 u. 5) können zusätzliche Wohnbaugrundstücke erschlossen werden.

## **Hinweise**

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch:

Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Bekanntmachung des vorstehenden Satzungsbeschlusses wird angeordnet. Mit dem Tage der Bekanntmachung wird die 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes H 5 „Papenbreite“ rechtsverbindlich.

## **Übereinstimmungserklärung**

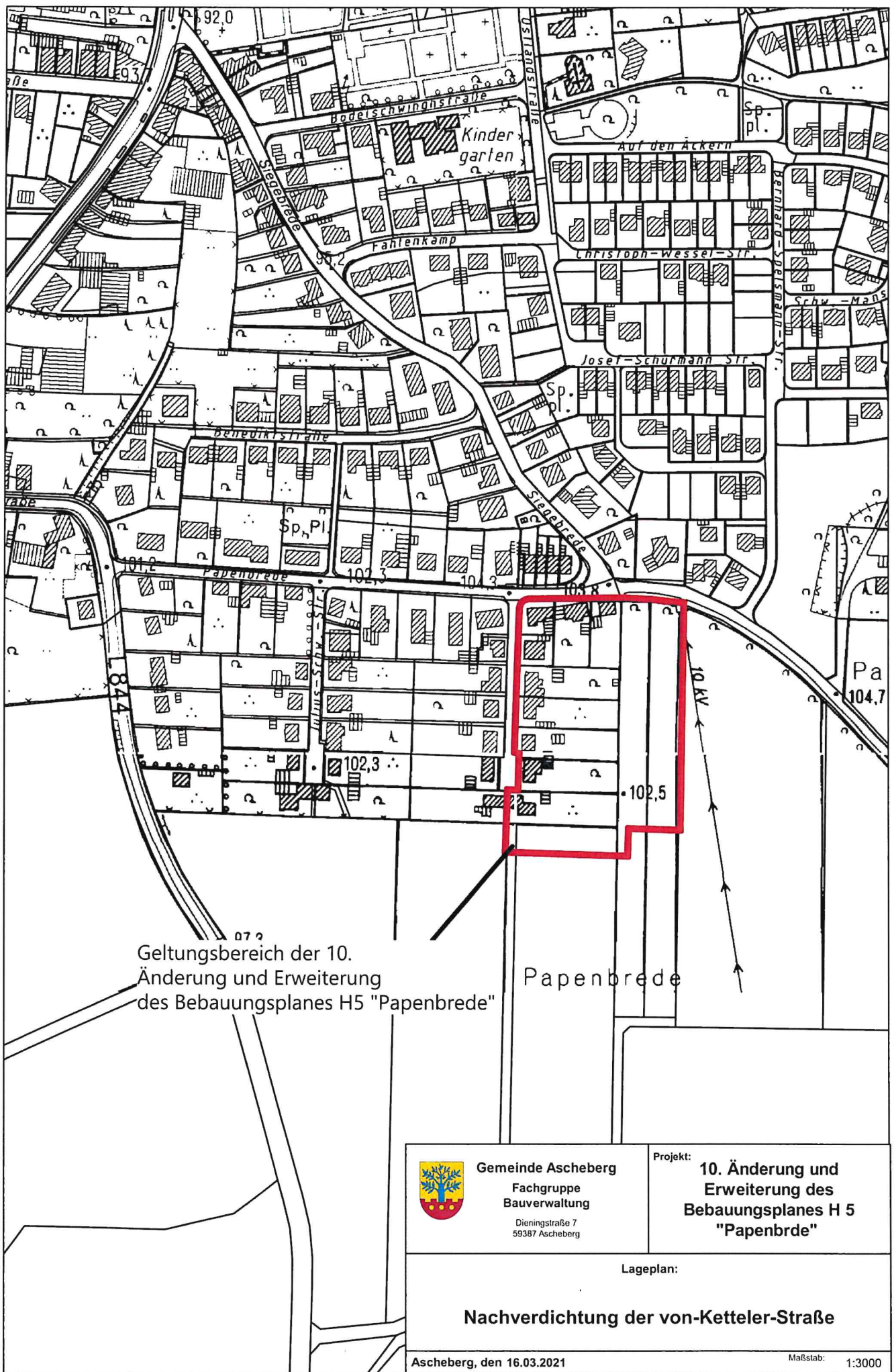
Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 16.03.2021 – Sitzungsvorlage 20-0037 – übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Ascheberg, den 21.09.2021  
Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

(Stohldreier)





Geltungsbereich der 10.  
Änderung und Erweiterung  
des Bebauungsplanes H5 "Papenbreite"

Papenbreite


 <p><b>Gemeinde Ascheberg</b> Fachgruppe Bauverwaltung Dieningstraße 7 59387 Ascheberg</p>	<p>Projekt: <b>10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes H 5 "Papenbrde"</b></p>
	<p>Lageplan: <b>Nachverdichtung der von-Ketteler-Straße</b></p>
<p>Ascheberg, den 16.03.2021 <span style="float: right;">Maßstab: 1:3000</span></p>	

Abbildung 1: Lageplan. Geltungsbereich des Bebauungsplanes der 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes H5 "Papenbreite"

## Amtliche Bekanntmachung

### **4. Änderung des Bebauungsplanes A 51 „Rennekamp“**

#### **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Auslegung der Entwurfsunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 29.11.2018 den Aufstellungsbeschluss für die 4. Änderung des Bebauungsplanes A 51 „Rennekamp“ gefasst.

Anlass für die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes A 51 „Rennekamp“ ist die Optimierung gewerblicher Entwicklungsmöglichkeiten am Gewerbestandort Amelsbürener Straße / Davensberger Straße. Die hierfür erforderlichen bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen sollen mit dieser Bauleitplanänderung geschaffen werden.

Der ca. 0,38 ha große Geltungsbereich umfasst das Grundstück der Gemarkung Ascheberg, Flur 7, Flurstück 130.

Bei der Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes A 51 „Rennekamp“ handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Aufgrund der Tatsache, dass die festzusetzende Grundfläche des Plangebietes unterhalb der Grenze des § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB von 20.000 Quadratmetern liegt, wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen wird.

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird vom Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Im beschleunigten Verfahren erfolgte keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Planung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB. Die Öffentlichkeit hatte entsprechend § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB Gelegenheit, sich in der Zeit vom 28.06.2021 bis zum 09.07.2021 innerhalb der regulären Öffnungszeiten des Rathauses in Raum O.24 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich zur Planung zu äußern.

Der Flächennutzungsplan stellt für den zu überplanenden Bereich „Gewerbliche Baufläche“ und „Grünfläche“ dar. Er wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Die Offenlegung des Entwurfs zur 4. Änderung des Bebauungsplanes A 51 „Rennekamp“ (bestehend aus Planzeichnung und Begründung) findet in der Zeit vom

**04.10.2021 bis zum 05.11.2021 (einschließlich)**

zu jedermanns Einsicht in der Fachgruppe Bauverwaltung der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O.24 (1. OG), vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstagnachmittags von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und donnerstagnachmittags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr statt.

Während der Frist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden (bspw. auch per E-Mail).

Folgende Unterlagen stehen zur Verfügung:

- I Der Entwurf der Planzeichnung zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes A 51 „Rennekmap“ (Wolters und Partner Architekten & Stadtplaner GmbH, 06.07.2021)
- II Die Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes A 51 „Rennekamp“ Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASP Stufe I) zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes A 51 „Rennekamp“ ist als Bestandteil der Begründung beigefügt. (Wolters und Partner Architekten & Stadtplaner GmbH, 06.07.2021)

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Ascheberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf nebst Begründung sowie die bisher verfügbaren Informationen zum Verfahren befinden sich ergänzend auf der Homepage der Gemeinde Ascheberg unter folgender Internetadresse:

→ <https://www.ascheberg.de/bauen-wohnen/gemeindeentwicklung/tab/aktuelle-bauleitplanverfahren.html>

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

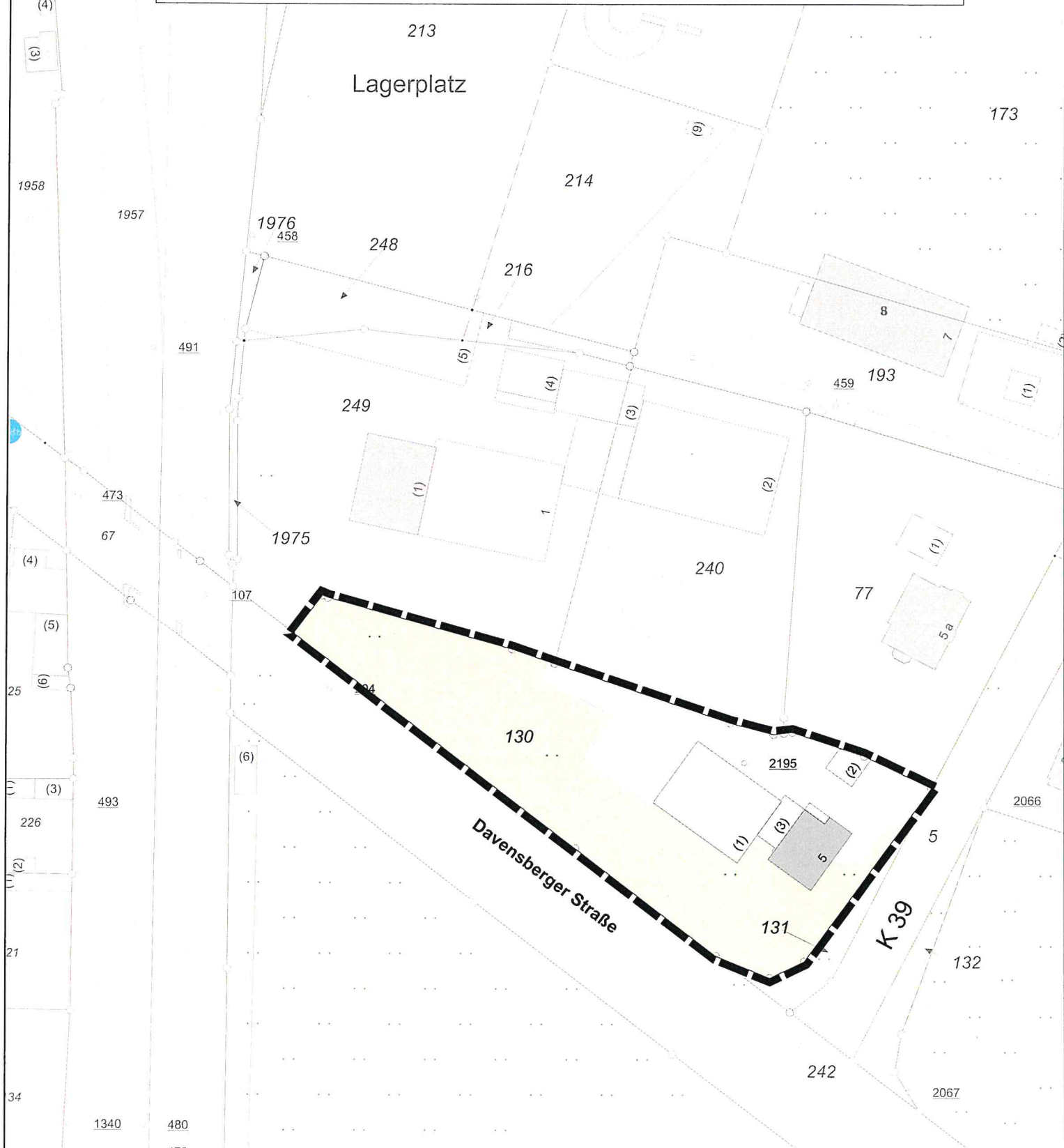
Ascheberg, den 22.09.2021  
Der Bürgermeister



(Stohldreier)



# Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes A 51 "Rennekamp"



Gemeinde Ascheberg  
Fachgruppe 60  
Dieningstraße 7  
59387 Ascheberg

Projekt:  
4. Änderung des Bebauungsplanes  
A 51 "Rennekamp"

Lageplan

Amelsbürener Straße 1. Gemarkung Ascheberg,  
Flur 7, Flurstück 130

Ascheberg, den 14.06.2021



## Bekanntmachung

- A) Über die Änderung der Bezeichnung eines Teilstücks der Erschließungsstraße „Breil“ in „Breilbusch“ und Widmung der Erschließungsanlage nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW
  - B) Über die Widmung einer Stichstraße an der Nordkirchener Straße im Bereich des Baugebietes Breilbusch
- 

- A) Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 16.03.2021 die folgenden Beschlüsse gefasst:
  - (1) die jetzige Straßenverbindung vom Breil zur Nordkirchener Straße (ankommend bei der Hausnummer 30) erhält die Bezeichnung „Breilbusch“.
  - (2) Die Erschließungsanlage „Breilbusch“ wird gem. § 6 Abs. 1 StrWG NRW in der zurzeit gültigen Fassung dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet und wird in das Straßenverzeichnis aufgenommen.
- B) Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 15.06.2021 die folgenden Beschlüsse gefasst:
  - (1) die Stichstraße an der Nordkirchener Straße, Gemarkung Ascheberg Flur 74 Flurstück 545 erhält die Straßenbezeichnung „Nordkirchener Straße“.
  - (2) Sie wird gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW in der zurzeit gültigen Fassung dem öffentlichen Verkehr der Gemeindestraße gewidmet.

Der Lageplan ist Bestandteil der Bekanntmachung.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

### Hinweise:

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

In Rechtssachen entspricht der Übermittlungsweg per E-Mail nicht den gesetzlichen Anforderungen und ist rechtlich nicht wirksam.

Für die Erhebung der Klage stehen folgende zugelassenen Übermittlungswege zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Hausanschrift lautet: Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster. Die Postanschrift lautet: Verwaltungsgericht Münster, Postfach 8048, 48043 Münster. Der Klage sollen diese Verfügung in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg:

- DE-Mail = zertifizierter DE-Mail Zugang. Das Verwaltungsgericht Münster ist über einen zertifizierten De-Mail-Zugang zu erreichen (E-Mail-Adresse: [vg-muenster@egvp.de-mail.de](mailto:vg-muenster@egvp.de-mail.de)).
- Zudem besteht die Möglichkeit der Nutzung des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP). Hierbei ist die Anbringung einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) erforderlich.

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr:

- Website der Justiz in Nordrhein-Westfalen (<https://www.justiz.nrw>)
- Website des Verwaltungsgerichts Münster (<https://www.vg-muenster.nrw.de>)

Ascheberg, 07.09.2021



Thomas Stohldreier  
(Bürgermeister)



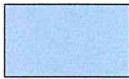
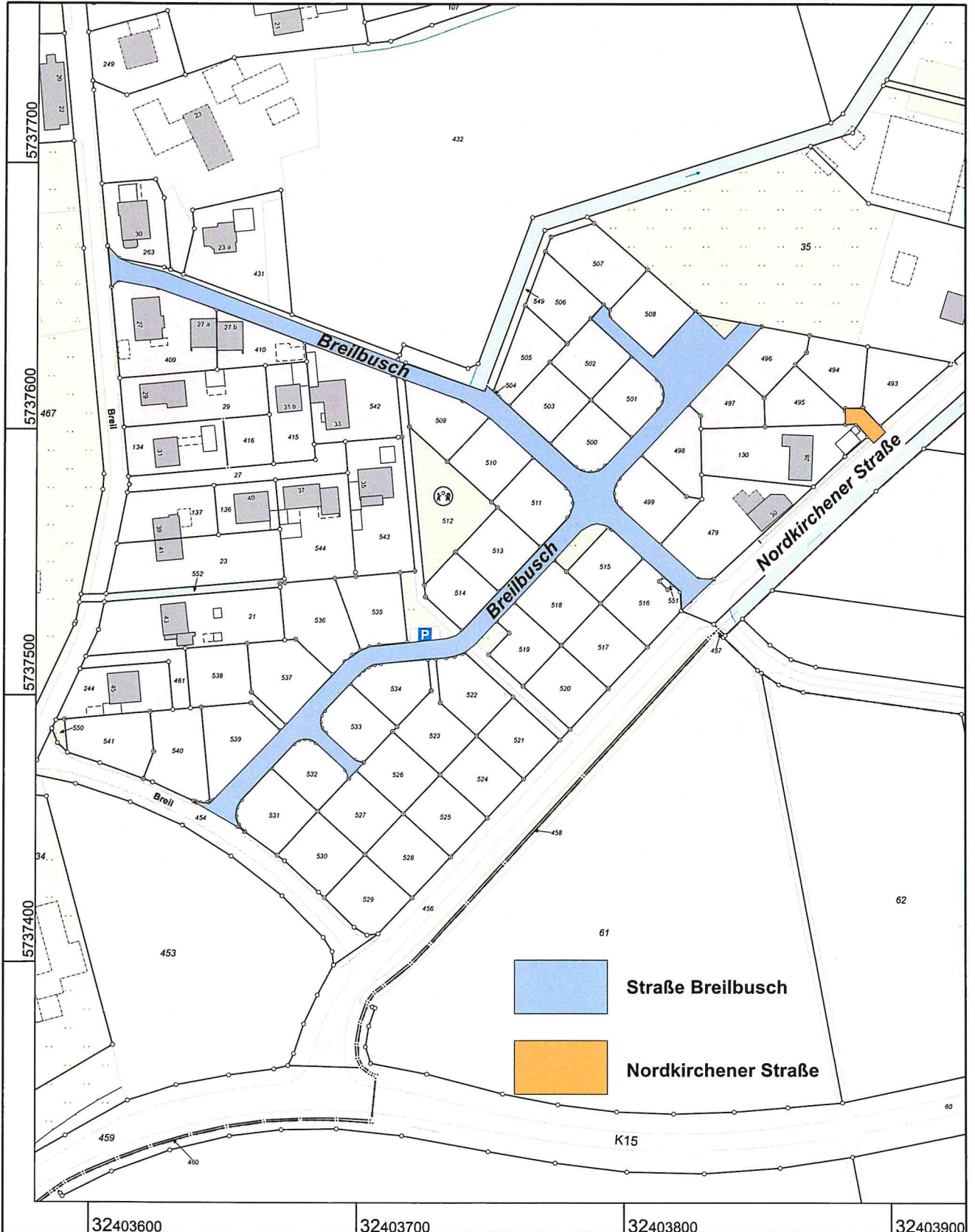
**Kreis Coesfeld  
Katasteramt**

Friedrich-Ebert-Straße 7  
48653 Coesfeld

**Auszug aus dem  
Liegenschaftskataster**

Flurkarte NRW 1:2000

Flurstück: 537  
Flur: 74  
Gemarkung: Ascheberg  
Baugebiet Breilbusch, Ascheberg

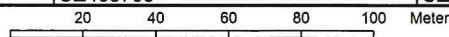


**Straße Breilbusch**



**Nordkirchener Straße**

Maßstab 1 : 2000



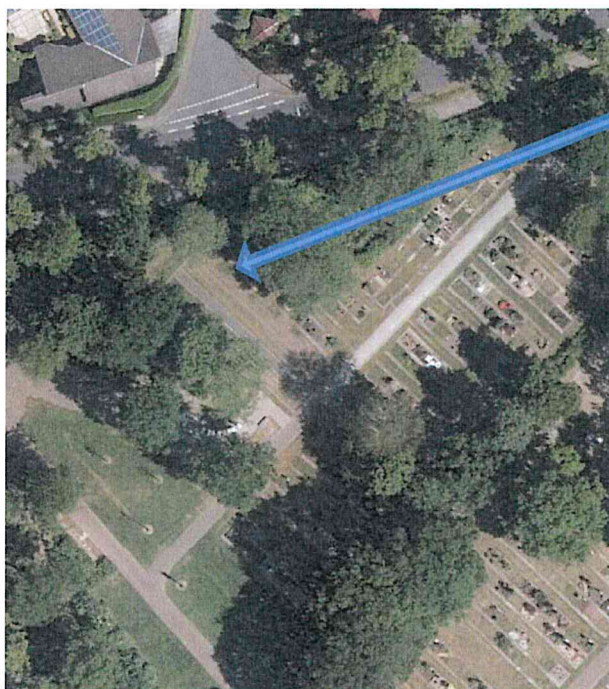
Die Nutzung dieses Auszuges ist im Rahmen des § 11 (1) DVOzVermKatG NRW zulässig. Zuwiderhandlungen werden nach § 27 VermKatG NRW verfolgt.

## Öffentliche Bekanntmachung

### Abräumen von Reihengrabstätten für Erdbestattungen nach Ablauf der Ruhezeit auf dem Friedhof in Ascheberg

Auf dem Friedhof in Ascheberg ist die Ruhezeit für folgende Gräber abgelaufen:

- 02-083 (vormals II-NT-083)
- 02-084 (vormals II-NT-084)
- 02-085 (vormals II-NT-085)



Gemäß § 13 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Gemeinde Ascheberg vom 18.12.2013, geändert durch Satzung vom 15.12.2017, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf das Abräumen der Gräber hingewiesen.

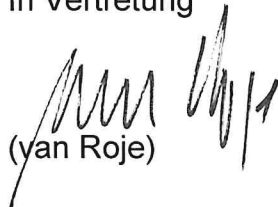
Zudem wurde ein Hinweisschild an den Grabstätten angebracht.

Das Abräumen der Gräber erfolgt nach dem 31.12.2021.

Ascheberg, 10.09.2021

Der Bürgermeister

In Vertretung

  
(Jan Roje)



## Öffentliche Bekanntmachung

### Vernachlässigung der Pflege von einer Grabstätte auf dem Friedhof in Herbern

Es ist festgestellt worden, dass auf dem Friedhof in Herbern die Grabpflege der aufgeführten Grabstätte vernachlässigt ist:

**Friedhof Herbern  
Nr. 13-717/003/004 (DWG)  
(vormals Reihe 717 Grab-Nr. 3+4)**



Die Nutzungsberechtigte dieser Grabstätte ist verstorben.

Angehörige sind nicht bekannt.

Sollte sich bis zum 31.01.2022 kein Angehöriger melden, veranlasst die Friedhofsverwaltung gemäß § 27 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Gemeinde Ascheberg vom 18.12.2013, geändert durch Satzung vom 15.12.2017

- a) die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einsäen zu lassen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen zu lassen.

Ascheberg, 16.09.2021

Der Bürgermeister

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'van Roje', written over a horizontal line.

(van Roje)

## **Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Ascheberg**

### **I. Anordnungen**

Aufgrund

- § 28 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212) in der zurzeit gültigen Fassung
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 282) in der zurzeit gültigen Fassung
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung

genehmige ich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, dass im Gebiet der Gemeinde Ascheberg **außerhalb der geschlossenen Ortschaften** Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen (Schlagabraum) in dem **Zeitraum vom 15. Oktober 2021 bis zum 19. April 2022** unter Beachtung der nachfolgenden Auflagen verbrannt werden darf.

In Gärten ist die Verbrennung pflanzlicher Abfälle weiterhin **nicht** zulässig. Derjenige, der sich nicht im Rahmen der o.g. Anordnungen hält oder gegen Auflagen dieser Allgemeinverfügung verstößt, führt Verbrennungen von Abfällen zur Beseitigung ohne die erforderliche Genehmigung durch und handelt dann ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann durch den Kreis Coesfeld als zuständige untere Abfallwirtschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **II. Zu beachtende Auflagen:**

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der geschlossenen Ortschaften sowie außerhalb von Waldflächen liegen.
3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf oder an dem Grundstück).
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

5. Als Mindestabstand ist einzuhalten:
  - a) 200 m außerhalb geschlossener Ortschaften,
  - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
  - c) 50 m zu öffentlichen Wegeflächen,
  - d) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
  - e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden; vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
12. In einem Umkreis von 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
13. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z.B. im Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) oder im gemeindlichen Ortsrecht, sind zu beachten.
14. Die geplante Verbrennung ist mindestens 3 Werktage vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin der Fachgruppe 30 – Ordnungsverwaltung der Gemeinde Ascheberg unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums, der Uhrzeit des Verbrennens und der telefonischen Erreichbarkeit sowie der verantwortlichen Person unter Verwendung des Online-Formulars anzuzeigen (<http://www.ascheberg.de/bauen-wohnen/umwelt-entsorgung/tab/schlagabraum.html>).
15. Das Verbrennen ist nur an Werktagen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:30 Uhr zulässig (Ausnahme Ostersonntag bis 22:00 Uhr).

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 KrWG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Anordnung oder Auflagen dieser Anordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden (§ 69 Abs. 3 KrWG).

### **III. Begründung**

Bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen von landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen sind die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Diese Abfälle sind grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, nach § 17 Abs. 1 KrWG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 28 Abs. 1 KrWG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 KrWG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder durch Allgemeinverfügung zugelassen werden.

Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes erteilt werden. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld und im Benehmen mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem im Kreis wird u.a. zur Erhaltung der Münsterländischen Parklandschaft diese Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, welche bei der Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen anfallen, erlassen. Dem jeweiligen Betroffenen kann es aus wirtschaftlicher Sicht nicht zugemutet werden, die in der Regel größeren Mengen an Schlagabraum regelmäßig einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zuzuführen bzw. die Mengen zu häckseln oder zu kompostieren.

Da sich außerdem im ländlichen Raum außerhalb der Ortschaften Rauchbelästigungen für die Allgemeinheit nur geringfügig ergeben dürften, liegen unter diesen Umständen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vor.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verfügung wurde gewählt, da nach dem 01.03. eines jeden Jahres ein radikaler Rückschnitt von Bäumen, Hecken, Gebüsch und anderen Gehölzen aufgrund von § 39 Absatz 5 BNatSchG nicht erlaubt ist und der angefallene Abfall daher regelmäßig spätestens mit den Traditionsfeuern zu Ostern zu beseitigen ist.

Die Zuständigkeit der Gemeinde Ascheberg ergibt sich aus Ziffer 30.1.2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 in der zurzeit gültigen Fassung.

### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten An-



trag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

#### **V. Inkrafttreten**

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Ascheberg in Kraft.

Ascheberg, 16. September 2021

Gemeinde Ascheberg  
Der Bürgermeister



Thomas Stohldreier

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Ascheberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ascheberg, den 16. September 2021

Gemeinde Ascheberg  
Der Bürgermeister



Thomas Stohldreier